

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden **Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55000 Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) Z-1053/155/135-2024/58001

Dresden, 22. April 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/16017

Thema: Elektronische Patientenakte (ePa) in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Versicherte in Sachsen haben bislang eine elektronische Patientenakte (ePa) beantragt?

Frage 2: Wie viele davon können diese tatsächlich nutzen?

Frage 4: Wie viele Widersprüche von Versicherten gegen eine vom Bundesgesetzgeber ab 15.01.2025 geplante verpflichtende Nutzung der ePa sind derzeit bereits bei den Krankenkassen eingegangen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte die von den Krankenkassen – u. a. der AOK PLUS – in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die AOK PLUS nimmt ihre diesbezüglichen Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung





Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10 01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

vorliegen. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung erkennbar noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 3: Wie viele Arztpraxen bzw. andere Gesundheitseinrichtungen in Sachsen nutzen die ePa?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft insoweit zum einen – in Bezug auf den ambulanten Bereich – Sachverhalte die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung erkennbar noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Zum anderen betrifft die Frage – für den stationären Bereich – Sachverhalte, in denen die Träger der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen, als eigenverantwortlich handelnde Dritte ebenfalls Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) ebenfalls nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Staatsregierung Auch hier dass die bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) nur dann Gebrauch machen können, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es sind auch hinsichtlich einer Beantwortung für den stationären Bereich weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung erkennbar noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kopping